Anlage

Beitragstabelle

	ı		

- Niedergelassene Zahnärzte in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum,
- beamtete/angestellte Zahnärzte mit Liquidationsrecht oder vergleichbarem Beteiligungsrecht,
- zahnärztliche Leiter von Medizinischen Versorgungszentren mit Geschäftsführungsbefugnissen.

Für jede weitere Niederlassung fällt ein weiterer Beitrag in Höhe von 50 % des zuvor festgelegten Beitrages an.

2.1

- Angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32 b ZV-Z/ § 95 SGB V,
- angestellte Zahnärzte in Privatpraxen,
- sonstige angestellte Zahnärzte,

sofern nicht von einer anderen Beitragsgruppe erfasst.

2.2

- Beamtete/angestellte Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst oder im Medizinischen Dienst, sofern nicht von einer anderen Beitragsgruppe erfasst,
- gutachterlich tätige Zahnärzte.

2.3

- Beamtete/angestellte Zahnärzte, die an wissenschaftlichen Hochschulen oder Berufsschulen nur in theoretischen Fächern lehren oder reine Grundlagenforschung betreiben,
- beamtete/angestellte Zahnärzte, die allein administrativ und organisatorisch tätig sind.

2.4

- Assistenzzahnärzte (Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten, Entlastungsassistenten),
- Zahnärzte, die vertretungsweise tätig sind.

2

Zahnärzte ohne Berufsausübung.

1.584,00 € (Jahresbeitrag) 132,00 € (Monatsbeitrag)

924,00 € (Jahresbeitrag) 77,00 € (Monatsbeitrag)

636,00 € (Jahresbeitrag) 53,00 € (Monatsbeitrag)

564,00 € (Jahresbeitrag) 47,00 € (Monatsbeitrag)

492,00 € (Jahresbeitrag) 41,00 € (Monatsbeitrag)

120,00 € (Jahresbeitrag) 10,00 € (Monatsbeitrag)